



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

43. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juli 1990

Nummer 51

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2005	16. 6. 1990	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz	886
20310	1. 6. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)	887
203310	1. 6. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter (TVZ-W) vom 5. Juni 1986	888
203310	1. 6. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Masseanfall (HEZ)	889
203310	1. 6. 1990	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Tarifvertrag über besondere Arbeitsbedingungen für Maschinenführer vom 15. März 1990	889
2123	9. 12. 1989	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	894
71260	12. 6. 1990	RdErl. d. Innenministers Verwaltungsvorschrift zur Lotterieverordnung	890

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 13 v. 1. 7. 1990		895
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
Nr. 42 v. 4. 7. 1990		896

I.

2005

Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz

RdErl. d. Innenministers v. 16. 6. 1990 -
I B 2/15.20.321

I.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die Landesmittelbehörden im Bezirk anderer Landesmittelbehörden übertragen worden sind (Anlage 1 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 - SMBl. NW. 2005 -), wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 1.1.2 wird folgende Nummer 1.1.3 angefügt:
 - 1.1.3 die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlußprüfungen, soweit sie in Polen erworben oder abgelegt worden sind (§ 2 Abs. 2 Buchstabe a) der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlußprüfungen auf die Regierungspräsidenten vom 28. März 1990 - GV. NW. S. 246/SGV. NW. 223 -).
2. Die Nummern 1.2 und 1.2.1 werden gestrichen; die Nummern 1.3 bis 1.3.4 werden Nummern 1.2 bis 1.2.4.
3. Nummer 1.2.2 (neu) erhält folgende Fassung:
 - 1.2.2 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 34 DSG NW.
4. In Nummer 2.1.2 werden nach der Fundstelle „- GV. NW. S. 198 -“ die Worte „geändert durch Verordnung vom 16. Juli 1986 - GV. NW. S. 583/SGV. NW. 2128 -“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Mai 1989 [GV. NW. S. 30], - SGV. NW. 2128 -“ ersetzt.
5. Nach Nummer 2.1.2 wird folgende Nummer 2.1.3 angefügt:
 - 2.1.3 die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von sonstigen Hochschulabschlußprüfungen, soweit sie nicht in der Bundesrepublik erworben oder abgelegt worden sind. Ausgenommen sind Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlußprüfungen aus Polen und der DDR (§ 2 Abs. 2 Buchstabe b) der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlußprüfungen auf die Regierungspräsidenten vom 28. März 1990 - GV. NW. S. 246/SGV. NW. 223 -).
6. Nummer 3.1.2 erhält folgende Fassung:
 - 3.1.2 Prüfstelle für technische Fachkräfte in Nordrhein-Westfalen gemäß § 6 der Verordnung über technische Fachkräfte (TFaVO) vom 9. Dezember 1983 (GV. NW. 1984 S. 14/SGV. NW. 232).
7. Nummer 3.1.3 erhält folgende Fassung:
 - 3.1.3 die technische Aufsicht über Straßenbahnen und Obusunternehmen gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 30. März 1990 (GV. NW. S. 247/SGV. NW. 92),
8. Nummer 3.1.5 erhält folgende Fassung:
 - 3.1.5 die Bewilligung von Zuwendungen zur Förderung nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) für auf Landesebene tätige Antragsteller gemäß Ziffer 5.2.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nach § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG)
9. In Nummer 3.1.6 werden die Worte „31. Januar 1984 (GV. NW. S. 39)“ durch die Worte „13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 679)“ ersetzt.
10. In Nummer 3.1.10 werden nach der Fundstelle „- GV. NW. S. 174 -“ die Worte „geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 - GV. NW. S. 290 -, - SGV. NW. 2184 -“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1984 - GV. NW. S. 663 -, - SGV. NW. 2184 -“ ersetzt.
11. In Nummer 3.1.14 werden die Worte „gemäß § 19 Abs. 1 der Gutachterausschußverordnung vom 12. Dezember 1980 (GV. NW. S. 1088/SGV. NW. 231)“ durch die Worte „gemäß § 25 der Gutachterausschußverordnung NW (GAVO NW) vom 7. März 1990 (GV. NW. S. 156/SGV. NW. 231)“ ersetzt.
12. Nummer 3.1.15 erhält folgende Fassung:
 - 3.1.15 die Preisüberwachung auf dem Gebiet der Kampfmittelbeseitigung durch Unternehmen gemäß §§ 1 und 3 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Preisüberwachung vom 30. April 1985 (GV. NW. S. 380/SGV. NW. 45),
13. Nach Nummer 3.1.16 wird folgende Nummer 3.1.17 angefügt:
 - 3.1.17 die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlußprüfungen, soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für die Lehramter für die Sekundarstufe II und die Sekundarstufe II/1 gerichtet sind (§ 2 Abs. 2 Buchstabe c) der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlußprüfungen auf die Regierungspräsidenten vom 28. März 1990 (GV. NW. S. 246/SGV. NW. 223)),
14. In Nummer 3.2.1 werden nach der Fundstelle „(GV. NW. S. 243)“ die Worte „geändert durch Verordnung vom 28. Januar 1981 (GV. NW. S. 46) - SGV. NW. 7111 -“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 250), - SGV. NW. 7111 -“ ersetzt.
15. In Nummer 3.2.3 werden die Worte „25. Februar 1986“ durch die Worte „9. März 1989“ ersetzt.
16. Nummer 3.2.6 wird gestrichen; die Nummern 3.2.7 und 3.2.8 werden Nummern 3.2.6 und 3.2.7.
17. In Nummer 3.3.1 werden nach der Fundstelle „GV. NW. S. 649“ die Klammer geschlossen und die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 1986 (GV. NW. S. 595), - SGV. NW. 237 -“ angefügt.
18. In Nummer 4.1.1 werden die Worte „27. März 1979 (GV. NW. S. 120)“ durch die Worte „24. April 1985 (GV. NW. S. 340)“ ersetzt.
19. Nummer 4.1.2 erhält folgende Fassung:
 - 4.1.2 Anerkennung der Vertriebenen- oder Flüchtlingseigenschaft sowie Ausweiserteilung für Heimatvertriebene und SBZ-Flüchtlinge, die im Ausland leben, gemäß § 2 Abs. 2 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenen-, Flüchtlingshilfe-, Bundesevakuierten-, Häftlingshilfe-, Heimkehrer- und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (ZustVO-VFHK) vom 15. April 1987 (GV. NW. S. 156/SGV. NW. 24).
20. Nummer 4.1.3 erhält folgende Fassung:
 - 4.1.3 Ausstellung von Bescheinigungen nach § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) und Gewährung von Leistungen nach § 9 und § 9b HHG für die Antragsteller, die ihren ständigen

durch das Land Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 28. 4. 1983 - SMBl. NW. 2430).

Aufenthalt im Ausland haben, gemäß § 10 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenen-, Flüchtlingshilfe-, Bundesevakuierten-, Häftlingshilfe-, Heimkehrer- und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (ZustVO-VFHK) vom 15. April 1987 (GV. NW. S. 156/SGV. NW. 24),

21. In Nummer 4.1.4 werden die Worte „31. Januar 1984 (GV. NW. S. 39)“ durch die Worte „13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 679)“ ersetzt.

22. Nummer 4.1.5 erhält folgende Fassung:

4.1.5 Kriegsgefangenenentschädigung für Personen, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Ausland haben, gemäß § 12 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundesvertriebenen-, Flüchtlingshilfe-, Bundesevakuierten-, Häftlingshilfe-, Heimkehrer- und dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz (ZustVO-VFHK) vom 15. April 1987 (GV. NW. S. 156/SGV. NW. 24),

23. Nach Nummer 4.1.8 wird folgende Nummer 4.1.9 angefügt:

4.1.9 die Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlußprüfungen, soweit sie in der DDR erworben oder abgelegt worden sind [§ 2 Abs. 2 Buchstabe d) der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlußprüfungen auf die Regierungspräsidenten vom 28. März 1990 (GV. NW. S. 246/SGV. NW. 223)].

24. In Nummer 4.2.1 werden nach der Fundstelle „GV. NW. S. 180“ die Klammer geschlossen und die Worte „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1989 (GV. NW. S. 190), - SGV. NW. 2030 -“, angefügt.

25. Nummer 4.2.3 erhält folgende Fassung:

4.2.3 Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 34 DSG NW.

26. In Nummer 4.3.1 werden nach der Fundstelle „GV. NW. S. 849“ die Klammer geschlossen und die Worte „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. August 1986 (GV. NW. S. 595), - SGV. NW. 237 -“, angefügt.

27. Nummer 4.4.1 erhält folgende Fassung:

4.4.1 Geschäfte des Braunkohlenausschusses gemäß § 26 des Landesplanungsgesetzes (LPIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1989 (GV. NW. S. 476/SGV. NW. 230),

28. In Nummer 5.1.1 werden der Klammerhinweis gestrichen und folgende Worte angefügt: „gemäß § 16 Abs. 8 der Ausbildungsverordnung gehobener vermessungstechnischer und kartographischer Dienst - VAPgVKD - vom 19. Februar 1986 (GV. NW. S. 206/SGV. NW. 203015),“

29. In Nummer 5.1.4 werden die Worte „31. Januar 1984 (GV. NW. S. 39)“ durch die Worte „13. Dezember 1989 (GV. NW. S. 679)“ ersetzt.

30. Nach Nummer 5.1.4 wird folgende Nummer 5.1.5 angefügt:

5.1.5 die Befugnis zur Anerkennung von in der Bundesrepublik erworbenen oder abgelegten Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und von Hochschulabschlußprüfungen, soweit sie auf die Anerkennung als Erste Staatsprüfung oder Teil einer Ersten Staatsprüfung oder als Lehramtsbefähigung für die Lehramter für die Primarstufe, für die Sekundarstufe I und für Sonderpädagogik gerichtet sind [§ 2 Abs. 2 Buchstabe e) der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zur Anerkennung von Lehramtsbefähigungen, Lehramtsprüfungen und Hochschulabschlußprüfungen auf die Regierungspräsidenten vom 28. März 1990 (GV. NW. S. 246/SGV. NW. 223)].

31. In Nummer 5.2.1 werden nach der Fundstelle „(GV. NW. S. 243)“ das Wort „zuletzt“ eingefügt und die Worte „28. Januar 1981 (GV. NW. S. 46)“ durch die Worte „18. Mai 1982 (GV. NW. S. 250)“ ersetzt.

32. In Nummer 5.2.2 werden nach der Fundstelle „(GV. NW. S. 180“ die Klammer geschlossen und die Worte „, zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. März 1989 (GV. NW. S. 190), - SGV. NW. 2030 -“, angefügt.

33. In Nummer 5.2.4 werden die Worte „25. Februar 1986“ durch die Worte „9. März 1989“ ersetzt.

34. In Nummer 5.2.8 muß es statt „Luftpostförderung“ richtig heißen „Luftsporförderung“.

35. Nummer 5.2.9 wird gestrichen; die Nummern 5.2.10 und 5.2.11 werden Nummern 5.2.9 und 5.2.10.

II.

Das Verzeichnis der Aufgaben, die unteren Landesbehörden im Bezirk anderer unterer Landesbehörden übertragen worden sind (Anlage 2 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 - SMBl. NW. 2005 -) wird wie folgt geändert:

In Nummer 4 werden die Wörter „geändert durch Verordnung vom 29. November 1988 (GV. NW. S. 504)“ durch die Worte „zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1989 (GV. NW. S. 683),“ ersetzt.

III.

Die Übersicht über die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes Nordrhein-Westfalen unterstehen (Anlage 3 zu den Verwaltungsvorschriften zum Landesorganisationsgesetz, RdErl. d. Landesregierung v. 12. 2. 1963 - SMBl. NW. 2005 -) wird wie folgt geändert:

In dem Abschnitt

„Landesunmittelbare Sozialversicherungsträger und deren Verbände“

werden nach den Worten

„AOK Landesverband Westfalen-Lippe, Dortmund“

die Wörter

„Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Nordrhein, Düsseldorf,
Medizinischer Dienst der Krankenversicherung Westfalen-Lippe, Dortmund,“

eingefügt.

- MBl. NW. 1990 S. 886.

20310

Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 6. 1990 - IV A 4 12-01-00.00

Der mit RdErl. v. 1. 12. 1982 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegebene Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 5 vom 2. September 1988, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 15. März 1990 geändert.

Änderungstarifvertrag Nr. 6

vom 15. März 1990

zum Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1**Änderungen des MTW**

Der Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 2. September 1988, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 Satz 2 werden das Wort „zwei“ durch das Wort „acht“ und die Zahl „78“ durch die Zahl „312“, vom 1. April 1990 an die Zahl „312“ durch die Zahl „308“ ersetzt.
2. § 19 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Unterabs. 2 werden nach den Worten „Zeitlohn (§ 11)“ die Worte „ohne die Alterszulage (§ 19)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 5 werden nach den Worten „die Sicherungszulage“ die Worte „infolge der Verminderung nach Absatz 4“ eingefügt.
 - c) Dem Absatz 6 wird der folgende Satz angefügt: „Erfüllt der Waldarbeiter die Voraussetzungen für den Anspruch auf die Alterszulage und ist seine Sicherungszulage geringer als die Alterszulage, wird statt der Sicherungszulage die Alterszulage gezahlt.“
 - d) Der Protokollnotiz zu Absatz 7 wird der folgende Satz als Unterabsatz angefügt: „Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses aufgrund des § 62 MTW und entsprechender Vorschriften der früheren Manteltarifverträge ist keine Unterbrechung im Sinne des Absatzes 7.“
3. In § 24 Abs. 1 werden die Worte „(§ 8 Abs. 1)“ durch die Worte „(§ 8 Abs. 1 und 2)“ ersetzt.
4. In § 25 Abs. 2 werden die Worte „zwischen Sonntag 6.00 Uhr und Montag 6.00 Uhr“ durch die Worte „am Sonntag zwischen 0 Uhr und 24 Uhr“ ersetzt.
5. In § 26 Abs. 1 werden die Worte „22.00 Uhr bis 6.00 Uhr“ durch die Worte „20 Uhr bis 6 Uhr“ ersetzt.
6. In § 40 Abs. 2 Unterabs. 1 Buchst. 1 Doppelbuchst. bb werden die Worte „185c RVO“ durch die Worte „§ 45 SGB V“ ersetzt.
7. In § 41 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b werden nach dem Wort „Arbeitsstunden“ die Worte „, jedoch nicht für mehr als die sich aus Buchstabe a ergebenden Stunden“ eingefügt.
8. § 45 Abs. 10 Unterabs. 2 erhält die folgende Fassung: „Anspruch auf den Krankengeldzuschuß nach den Absätzen 5 bis 9 hat auch der Waldarbeiter, der nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder nach § 8 SGB V von der

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit ist. Dabei sind für die Anwendung des Unterabsatzes 1 die Leistungen zugrunde zu legen, die dem Waldarbeiter als Pflichtversichertem in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.“

9. In § 48 Abs. 1 Unterabs. 1 werden die Worte „der Reichsversicherungsordnung“ durch die Worte „dem Sozialgesetzbuch V“ ersetzt und nach dem Wort „Arbeitsförderungsgesetzes“ die Worte „, Verletztengeld nach der Reichsversicherungsordnung“ eingefügt.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt mit Ausnahme der Nrn. 1 und 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft, Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1989, Nr. 2 mit Wirkung vom 1. April 1989 in Kraft.

Bonn, den 15. März 1990

- MBl. NW. 1990 S. 887.

203310

**Tarifvertrag
über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter
(TVZ-W)
vom 5. Juni 1986**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft v. 1. 6. 1990 - IV A 4 12-01-00.11

Der mit RdErl. v. 10. 7. 1986 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter (TVZ-W) vom 5. Juni 1986, i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 2. September 1988, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 15. März 1990 geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 2

vom 15. März 1990

zum Tarifvertrag über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter (TVZ-W)

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorstand,
dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

wird folgendes vereinbart:

andererseits

§ 1**Änderungen des Tarifvertrages**

Der Tarifvertrag über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter (TVZ-W) vom 5. Juni 1986, geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 2. September 1988, wird wieder in Kraft gesetzt und wie folgt geändert:

1. § 1 erhält die folgende Fassung:

„§ 1**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für

- a) Waldarbeiter, die unter den Geltungsbereich des Manteltarifvertrages für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982

- b) Auszubildende, die unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages über die Rechtsverhältnisse der zum Forstwirt Auszubildenden (TVA-F) vom 3. September 1974

in der jeweils geltenden Fassung fallen.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Neben dem Arbeitslohn, fortgezählten Lohn, Urlaubslohn und Krankenlohn erhalten die Waldarbeiter eine allgemeine Zulage. Die allgemeine Zulage beträgt

- a) für Forstwirtschaftsmeister, die durch schriftliche Anordnung als solche bestellt sind (§ 11 Buchst. c MTW), und für Haumeister (§ 68 Abs. 2 MTW) 150,- DM,

- b) für die übrigen Waldarbeiter 127,- DM.“

- b) Es werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Auszubildende erhalten neben der Ausbildungsvergütung eine allgemeine Zulage von 30,- DM. § 6 Abs. 2 TVA-F gilt entsprechend.

- (4) Bei allgemeinen Lohnerhöhungen erhöht sich die allgemeine Zulage um den von den Tarifvertragsparteien festgelegten durchschnittlichen Vomhundertsatz der allgemeinen Lohnerhöhung.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft.

(2) § 2 Abs. 4 des Tarifvertrages über eine allgemeine Zulage an Waldarbeiter (TVZ-W) vom 5. Juni 1986 in der Fassung dieses Änderungstarifvertrages gilt für allgemeine Lohnerhöhungen nach dem 31. Dezember 1990.

Bonn, den 15. März 1990

- MBl. NW. 1990 S. 888.

203310

**Tarifvertrag
über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im
Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit
geringem Massenanstieg (HEZ)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 1. 6. 1990 - IV A 4 12.01-00.00

Der mit RdErl. v. 22. 7. 1976 (SMBL. NW. 203310) bekanntgegebene Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanstieg (HEZ), i. d. F. des Änderungstarifvertrages Nr. 3 v. 21. 7. 1983, wird durch nachstehenden Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 15. März 1990 geändert:

Änderungstarifvertrag Nr. 4

vom 15. März 1990

**zum Tarifvertrag über die Entlohnung von
Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer
Dauer oder mit geringem Massenanstieg (HEZ)**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Wiederinkraftsetzung

Der Tarifvertrag über die Entlohnung von Holzerntearbeiten im Zeitlohn in Hieben von kurzer Dauer oder mit geringem Massenanstieg (HEZ) vom 11. Juni 1976, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 3 vom 22. Juni 1983, wird wieder in Kraft gesetzt.

§ 2

Änderung des Tarifvertrages

In § 4 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „30 v. H.“ durch die Worte „40 v. H.“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1990 in Kraft.

Bonn, den 15. März 1990

- MBl. NW. 1990 S. 889.

203310

**Tarifvertrag
über besondere Arbeitsbedingungen für
Maschinenführer
vom 15. März 1990**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 1. 6. 1990 - IV A 4 12.01-00.12

Nachstehend gebe ich den Wortlaut des Tarifvertrages über besondere Arbeitsbedingungen für Maschinenführer vom 15. März 1990 bekannt:

Tarifvertrag

vom 15. März 1990

über besondere Arbeitsbedingungen für Maschinenführer

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch die Vorsitzende des Vorstandes,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Vorsitzenden,

dem Kommunalen Arbeitgeberverband Saar e. V.

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft
- Hauptvorstand -

für die Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern,
Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland-Niedersachsen,
Nordmark und Nordrhein-Westfalen

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die unter den Manteltarifvertrag für Waldarbeiter der Länder und der Mitglieder der Kommunalen Arbeitgeberverbände Rheinland-Pfalz und Saar (MTW) vom 26. Januar 1982 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Waldarbeiter. Er gilt nicht für die unter den Tarifvertrag für die bei den Maschinenbetrieben und Seilstützpunkten beschäftigten Waldarbeiter des Freistaates Bayern vom 17. Dezember 1982 in seiner jeweiligen Fassung fallenden Waldarbeiter.

§ 2

Arbeitszeit der Maschinenführer

Für Waldarbeiter, die einen ständigen technischen Zuschlag nach § 22 Abs. 2 MTW erhalten, kann arbeitsvertraglich eine von § 8 Abs. 1 Satz 1 MTW abweichende tägliche Arbeitszeit vereinbart werden. Die tägliche Arbeitszeit auf der Maschine (Maschinenarbeitsstunden) darf neun Stunden nicht überschreiten. Für Wartung, Reparaturen und Umsetzzeiten dürfen bis zu zwei weitere Stunden vereinbart werden.

§ 3

Wegeentschädigung

Abweichend von § 31 Abs. 4 Unterabs. 2 MTW wird unter den dort genannten Voraussetzungen eine Wegeentschädigung in Höhe eines vollen Ecklohnes gezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1990 in Kraft. Er tritt, ohne daß es einer Kündigung bedarf, am 31. März 1991 außer Kraft.

Bonn, den 15. März 1990

– MBl. NW. 1990 S. 889.

71260

Verwaltungsvorschrift zur Lotterieverordnung

RdErl. d. Innenministers v. 12. 6. 1990 –
I B 1/24 – 30.11

Erster Abschnitt**Allgemeines**

- 1 **Rechtsgrundlage**
Die Verordnung über die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen (Lotterieverordnung) vom 6. März 1937 (RGBl. I S. 283) ist in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1955 (GS. NW. S. 672/SGV. NW. 7126) anzuwenden.
- 2 **Zuständige Genehmigungsbehörden**
Durch § 1 der Lotterieverordnung ist die Zuständigkeit für die Erteilung der Genehmigung wie folgt geregelt worden.
 - 2.1 Für die Genehmigung der Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig (§ 1 Nr. 3).
 - 2.2 Für die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen, die innerhalb eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt durchgeführt werden sollen (§ 1 Nr. 2), sind die Regierungspräsidenten zuständig.
 - 2.3 Für die Genehmigung öffentlicher Lotterien und Ausspielungen, die über den Bezirk eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt hinausgehen, ist der Innenminister zuständig (§ 1 Nr. 1).

Zweiter Abschnitt**Öffentliche Lotterien und Ausspielungen**

- 3 **Begriffsbestimmungen**
Genehmigungspflichtig sind alle öffentlichen Lotterien und Ausspielungen.
Die Lotterie ist eine Veranstaltung, durch die einer Mehrzahl von Personen vertragsgemäß gegen Entrichtung eines Einsatzes nach einem bestimmten Plane und nach außen hin erkennbar die Hoffnung auf einen ausschließlich oder doch überwiegend vom Zufall abhängenden Geldgewinn gewährt wird.

Die Ausspielung unterscheidet sich von der Lotterie dadurch, daß die Gewinne nicht in Geld, sondern in anderen Gegenständen von Vermögenswert bestehen.

Die Lotterie kann in Form einer Ziehungslotterie oder einer Losbriefflotterie und die Ausspielung in Form einer Ziehungs- oder Losbrieffausspielung durchgeführt werden. Die Losbriefflotterie bzw. die Losbrieffausspielung unterscheidet sich von der Ziehungs- oder Losbrieffausspielung dadurch, daß Lose ausgegeben werden, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten.

Öffentlich ist eine Lotterie oder Ausspielung, wenn sie entweder jedermann oder zwar nur einem begrenzten, aber nicht durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis zugänglich gemacht wird. Eine Lotterie oder Ausspielung ist nur dann nicht öffentlich und daher nicht genehmigungspflichtig, wenn sie in einem „Privatzirkel“ durchgeführt wird, d. h. innerhalb eines fest abgegrenzten Personenkreises, dessen Mitglieder durch Beruf, persönliche Bekanntschaft, gemeinsame Interessen oder in ähnlicher Weise innerlich miteinander verbunden sind, und zu dem auch der Veranstalter der Lotterie oder Ausspielung gehört.

Einsatz ist der Vermögenswert, der bewußt für die Beteiligung an der Gewinnaussicht geopfert wird. Der Einsatz kann auch in versteckter Form ausbedungen werden. Ein versteckter Einsatz liegt u. a. dann vor, wenn die Teilnahme an einer Ausspielung/Lotterie von dem Abschluß eines anderen Geschäftes abhängig ist und die Ausspielung/Lotterie durch die von den Teilnehmern im Rahmen des anderen Geschäftes zu erbringende Gegenleistung finanziert wird. Dies ist z. B. dann der Fall, wenn das Erbringen des Einsatzes mit der Zahlung eines Eintrittsgeldes oder eines Kaufpreises verbunden ist.

Das Wesen des Zufalls, von dem die Entscheidung über Gewinn und Verlust ganz oder hauptsächlich abhängen muß, besteht in dem Mangel der Erkennbarkeit der einem Ereignis zugrunde liegenden Kausalität. Ein Zufall liegt z. B. nicht vor bei einem Preisausschreiben i. S. des § 661 BGB, bei dem die Lösung eine geistige Leistung, Findigkeit usw. erfordert.

- 4 **Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung**

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 2 der Lotterieverordnung erfüllt sind.

- 4.1 **Ein hinreichendes öffentliches Bedürfnis (§ 2 Nr. 1)** kann im allgemeinen angenommen werden, wenn durch die Veranstaltung Mittel für Zwecke aufgebracht werden, deren Förderung im öffentlichen Interesse liegt und diese Mittel nicht auf andere Weise aufgebracht werden können.

Ein öffentliches Bedürfnis liegt insbesondere nicht vor, wenn der Reinertrag der Lotterie oder Ausspielung für folgende Zwecke verwendet werden soll:

- 4.1.1 für Aufgaben, deren Förderung dem Bund, dem Land oder den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach besonderen gesetzlichen Vorschriften obliegt, wozu auch der Wohnungsbau gehört;
- 4.1.2 zur Deckung der Verwaltungsausgaben, die einem Verein oder gemeinnützigen Unternehmen bei der Durchführung seiner satzungsmäßigen Aufgaben entstehen.
- 4.2 Der Ertrag der Lotterie oder Ausspielung dient nur dann Zwecken, die allgemeiner Billigung sicher sind (§ 2 Nr. 2), wenn er dazu bestimmt ist, soziale, kulturelle und sonstige gemeinnützige Einrichtungen und Zwecke zu fördern.
- 4.3 Der Ertrag, die Gewinne und die Unkosten stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander (§ 2 Nr. 3), wenn folgendes gewährleistet ist:

4.31 Dem durch die Lotterie oder Ausspielung zu fördernden Unternehmen muß ein angemessener, möglichst hoher Reinertrag zufließen. Als angemessen gilt ein Reinertrag nicht, wenn er hinter einem Viertel des abgesetzten Spielkapitals (einschließlich Lotteriesteuer) zurückbleibt. Bei nicht voll abgesetztem Spielkapital ist bei der Festsetzung des Reinertrages der dem Veranstalter erstattete Steuerbetrag zu berücksichtigen.

4.32 Die Gewinnsumme muß wenigstens ein Viertel des Spielkapitals (einschließlich Lotteriesteuer) betragen.

Werden bei Ausstellungslosterien oder bei Lotterien zur Förderung der Pferde- oder Viehzucht die Gewinne ganz oder überwiegend aus Ausstellungsgegenständen beschafft, so kann der Reinertrag der Ausspielung zur Verstärkung des Gewinnfonds entsprechend herabgemindert werden; in diesem Falle muß aber der aus der Ausspielung zur Beschaffung der Gewinne bereitzustellende und der als Reinertrag zu erlösende Betrag mindestens die Hälfte des Spielkapitals (einschließlich Lotteriesteuer) erreichen.

4.33 Die Unkosten der Lotterie oder Ausspielung müssen zur Erzielung eines möglichst hohen Reinertrages auf das niedrigste Maß beschränkt werden. Um dies zu erreichen, sind möglichst ehrenamtliche Kräfte einzusetzen.

4.4 Genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Durchführung der Lotterie oder Ausspielung sowie für die zweckentsprechende Verwendung ihres Ertrages (§ 2 Nr. 4) bieten nur solche Vereine, Verbände, Stiftungen und Körperschaften, die nach ihrer Zusammensetzung in den Persönlichkeiten ihrer Organe und in ihren bisherigen praktischen Leistungen eine geordnete gemeinnützige Arbeitsweise gewährleisten.

Wirtschaftsunternehmen können grundsätzlich keine Lotterierlaubnisse erhalten. Die Erteilung von Genehmigungen an Wirtschaftsunternehmen ist auch dann mit lotterierechtlichen Grundsätzen nicht vereinbar, wenn der Ertrag der Veranstaltung wohltätigen Zwecken zugeführt werden soll. Ebenfalls sind solche Ausspielungen/Lotterien dann nicht genehmigungsfähig, wenn zwar ein gemeinnütziger Veranstalter auftritt, die Ausspielung/Lotterie jedoch im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Waren oder Veranstaltungen der Wirtschaftswerbung durchgeführt werden soll. Dies gilt z. B. für Ausspielungen in Warenhäusern, Supermärkten, Einzelhandelsgeschäften u. dgl. In derartigen Fällen ist die lotterierechtlich erforderliche „allgemeine Billigung“ nicht gegeben.

5 Antragsinhalt

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung muß von dem Veranstalter bzw. den vertretungsberechtigten Organen des Veranstalters unterzeichnet sein. Er muß enthalten:

- 5.1 Name und Anschrift des Veranstalters und der vertretungsberechtigten Organe sowie der für die Durchführung der Lotterie oder Ausspielung verantwortlichen Personen;
- 5.2 Art der Lotterie (Ziehungslotterie oder Losbrieflotterie) oder Ausspielung (Ziehungsausspielung oder Losbriefausspielung);
- 5.3 Zweck der Lotterie oder Ausspielung;
- 5.4 Zeit der Lotterie oder Ausspielung.

6 Antragsunterlagen

Dem Antrag müssen folgende Unterlagen beigelegt sein:

- 6.1 Die Satzung des Veranstalters
- 6.2 Der Verteilungsplan
Aus dem Verteilungsplan muß sich die Höhe des

Spielkapitals, prozentual aufgeteilt in Gewinnsumme, Lotteriesteuer, Unkosten und Reinertrag ergeben. Wird bei der Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung ein Lotterieunternehmer oder ein sonstiger Mitarbeiter gegen Entgelt tätig, so muß der mit diesen Personen abgeschlossene Vertrag ebenfalls beigelegt sein.

6.3 Der Spielplan

Der Spielplan muß den Spielbetrieb im allgemeinen regeln und die Bedingungen enthalten, unter welchen einer Mehrzahl von Personen die Möglichkeit der Beteiligung eröffnet wird. Er muß ferner die Vermögensleistung des Einzelspielers als Entgelt für seine Beteiligung, den Einsatz, bezeichnen. Er muß das Verfahren bei der Gewinnermittlung regeln. Weiter muß er demjenigen, der sich an der Lotterie oder Ausspielung beteiligen will, äußerlich erkennbar sein und die Beteiligung einer Mehrzahl von Personen vorsehen.

6.4 Der Gewinnplan

Der Gewinnplan muß, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, Art, Zahl und Größe sämtlicher Gewinne enthalten. Insbesondere müssen die Sachgewinne einzeln nach ihren besonderen Merkmalen unter Angabe ihres Wertes aufgeführt sein.

Der Gewinnanteil jeder Serie muß den Mindestforderungen entsprechen, d. h. mindestens ein Viertel des Spielkapitals der Serie betragen. Liegt der Gesamtwert der auszuspielenden Gewinne über einem Viertel des Spielkapitals, so muß auch der Gewinnanteil jeder Serie erhöht werden. Der Gewinnanteil jeder Serie muß gleich hoch sein. Die Hauptgewinne müssen gleichmäßig auf die einzelnen Serien verteilt sein.

Tröstgewinne sind unzulässig.

Bei Ziehungslosterien muß der kleinste Gewinn mindestens das Doppelte des Lospreises betragen.

Ist mit der Lotterie oder Ausspielung eine Prämienziehung verbunden, so muß die Prämie in dem Gewinnplan besonders aufgeführt sein.

6.5 Ein Finanzierungsplan, wenn die Genehmigung für eine Lotterie oder Ausspielung zur Errichtung eines Bauwerkes beantragt wird.

6.6 Eine schriftliche Erklärung des Veranstalters, daß die im Gewinnplan aufgeführten Gewinne bei Beginn der Lotterie oder Ausspielung bereitstehen.

6.7 Eine schriftliche Verpflichtung des Veranstalters, den Reinertrag der Lotterie oder Ausspielung unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung dem vorgesehenen Zwecke zuzuführen.

6.8 Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist ein Gutachten eines amtlich vereidigten Sachverständigen über die Vollwertigkeit der zur Ausspielung gelangenden Gegenstände beizubringen. Bei Markenartikeln genügt für den Nachweis der Vollwertigkeit der Gewinngegenstände die Vorlage der für den Einzelhandel geltenden Preisliste.

7 Allgemeine Gesichtspunkte für die Genehmigungserteilung

7.1 Die Genehmigung örtlicher Lotterien und Ausspielungen muß auf Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Es muß nach wie vor an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die Lotterien und Ausspielungen auf Landesebene für soziale Zwecke den Vorrang behalten. Da jede während der Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene gleichzeitig durchgeführte örtliche Lotterie oder Ausspielung das Aufkommen der Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene schmälert, soll - unbeschadet der Prüfung im Einzelfall - nur eine Lotterie oder Ausspielung in jedem Kreis oder in jeder kreisfreien Stadt während eines Jahres genehmigt werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden.

Ein Veranstalter, dem eine Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene genehmigt worden ist, darf örtliche Lotterien oder Ausspielungen nur während der Spieldauer der Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene durchführen.

Außerhalb der Spielzeit einer Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene darf einem Veranstalter, der die Genehmigung zur Durchführung einer Lotterie oder Ausspielung auf Landesebene erhalten hat, die Erlaubnis für eine örtliche Lotterie oder Ausspielung nicht erteilt werden. Eine Identität des Veranstalters liegt auch dann vor, wenn es sich um eine dem Veranstalter angeschlossene Organisation handelt. Auf meinen RdErl. v. 9. 12. 1977 (n. v.) - I C 1/24 - 30.11 - (SMBL. NW. 71260) nehme ich Bezug.

- 7.2 Die Genehmigung für eine örtliche Lotterie oder Ausspielung ist für höchstens 42 Tage zu erteilen. Eine Ausnahme ist nur im begründeten Einzelfall möglich. In diesem Fall kann die Lotterie/Ausspielung um höchstens 14 Tage verlängert werden.
- 7.3 Neben der Vollständigkeit der Unterlagen haben die Regierungspräsidenten insbesondere zu prüfen, ob nicht nur der Veranstalter, sondern auch der mit der Durchführung der Lotterie oder Ausspielung beauftragte Unternehmer zuverlässig ist. Bestehen begründete Zweifel an der Zuverlässigkeit, so sind die erforderlichen Ermittlungen anzustellen; insbesondere ist ein Strafregistrauszug anzufordern.
- 7.4 Ist mit dem Verteilungsplan der Vertrag des Lotterieveranstalters mit einem Lotterieunternehmer oder einem sonstigen Mitarbeiter über die Durchführung der Lotterie oder Ausspielung vorgelegt worden, so ist zu prüfen, ob der im Verteilungsplan festgesetzte Unkostensatz mit dem im Vertrag festgesetzten Unkostensatz übereinstimmt.
- 7.5 Der Genehmigungsbescheid muß die Zeit der Genehmigung, den örtlichen Geltungsbereich der Genehmigung sowie die Höhe des Spielkapitals, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, und den Einsatz enthalten. Der mit dem Genehmigungsbescheid genehmigte Gewinnplan, dessen Durchschrift bei der Genehmigungsbehörde bleibt, ist mit Datum, Unterschrift und Siegel der Genehmigungsbehörde zu versehen. Der jederzeitige Widerruf der Genehmigung ist vorzubehalten. In der Genehmigung ist auf die Strafbestimmung des § 286 StGB hinzuweisen.
- 7.6 Auf die Belehrungs- und Mitteilungspflicht der Genehmigungsbehörden gemäß § 34 der Ausführungsbestimmungen zum Rennwett- und Lotteriegesez vom 16. Juni 1922 (ZBl. S. 335), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), (ZBl. S. 351) wird besonders hingewiesen. Dem Finanzamt ist auch dann von der Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung Kenntnis zu geben, wenn diese nicht öffentlich ist oder wenn die Voraussetzungen des § 18 des Rennwett- und Lotteriegesez vom 8. April 1922 (RGBl. I S. 393), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2441), gegeben sind.
- 7.7 Die Regierungspräsidenten haben vor Erteilung der Genehmigung den Kreis oder die kreisfreie Stadt, in deren Bereich die Veranstaltung durchgeführt werden soll, zu hören. Eine Abschrift des Genehmigungsbescheides ist dem Kreis oder der kreisfreien Stadt zu übersenden.
- 7.8 Die Berechnung der Gebühr für die Entscheidung über einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für eine Lotterie bzw. Ausspielung richtet sich nach der Tarifstelle 17 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Mai 1990 (GV. NW. S. 300), - SGV. NW. 2011 -.

8 Auflagen für die Ziehungslotterie

- 8.1 Der Losentwurf ist vor dem Druck der Lose der Genehmigungsbehörde zur Zustimmung bezüglich Form und Aufdruck vorzulegen. Auf dem Los muß der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides und des Gewinnplanes aufgedruckt sein; insbesondere muß das Gebiet, in dem die Lose vertrieben werden dürfen, auf jedem Los deutlich bezeichnet sein. Durch die Fassung des Aufdruckes muß eine Irreführung des Publikums über die Art und den Zweck der Lotterie vermieden werden. Die gedruckten Lose müssen fortlaufend durchnummeriert sein.
- 8.2 Findet der Losverkauf auf öffentlichen Straßen statt, ist nach § 33 Abs. 1 i. V. mit § 46 Abs. 1 Nr. 9 der Straßenverkehrs-Ordnung - StVO - vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Änderungsverordnung vom 9. November 1989 (BGBl. I S. 1976), eine Ausnahmegenehmigung der Straßenverkehrsbehörde einzuholen.
- 8.3 Die Ziehung muß öffentlich unter notarieller oder behördlicher Aufsicht durchgeführt werden. Der Termin der Ziehung ist der örtlichen Ordnungsbehörde so rechtzeitig bekanntzugeben, daß ein Beauftragter die Möglichkeit hat, an der Ziehung teilzunehmen. Über das gesamte Ziehungsgeschäft ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zwei Jahre aufzubewahren ist. Eine Ausfertigung der über die Ziehung gefertigten Niederschrift ist der Genehmigungsbehörde nach Beendigung der Ziehung vorzulegen.
- 8.4 Die Ausgabe der eingelösten Gewinne und das Vorhandensein der nicht eingelösten Gewinne muß sich jederzeit kontrollieren lassen. Dazu ist erforderlich, daß die Gewinnlose bis zum endgültigen Abschluß der Prüfung der Lotterie aufbewahrt werden.
- 8.5 Die für die Durchführung der Lotterie bedeutsamen Geschäftsvorfälle sind aufzuzeichnen.
- 8.6 Die Ziehungslisten der Lotterie sind in den Geschäftsstellen des Veranstalters und in jeder Losverkaufsstelle zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.
- 8.7 Über die Durchführung der Lotterie ist der Genehmigungsbehörde innerhalb einer von dieser bestimmten Frist eine Abrechnung vorzulegen, aus der das Ergebnis der Lotterie sowie die entstandenen Kosten nebst dessen Verwendung ersichtlich sein müssen. Es bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten, die Abrechnung prüfen zu lassen bzw. die Vorlage eines Prüfungsberichts eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers zu verlangen. Die Kosten einer Prüfung bzw. des Prüfungsberichts des Wirtschaftsprüfers hat der Veranstalter zu tragen.
- 8.8 Die Festlegung weiterer Genehmigungsbedingungen, soweit dies aus besonderen Gründen - insbesondere zum Schutz der Teilnehmer an der Lotterie - notwendig werden sollte, bleibt der Genehmigungsbehörde vorbehalten.
- 8.9 Wird mit der Lotterie eine Prämienziehung verbunden, so sind dem Veranstalter folgende weitere Auflagen zu machen:
 - 8.9.1 Die Prämienziehung muß öffentlich unter notarieller oder behördlicher Aufsicht durchgeführt werden. Der Termin der Ziehung ist der örtlichen Ordnungsbehörde so rechtzeitig bekanntzugeben, daß ein Beauftragter die Möglichkeit hat, an der Ziehung teilzunehmen. Über das Ziehungsgeschäft ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens zwei Jahre aufzubewahren ist. Eine Ausfertigung der über die Ziehung gefertigten Niederschrift ist der Genehmigungsbehörde nach Beendigung der Ziehung vorzulegen.
 - 8.9.2 Die Bekanntgabe der Gewinn-Nummer hat in der Tagespresse oder durch Aushang in den Geschäfts-

stellen des Veranstalters und in jeder Losverkaufsstelle zu erfolgen.

9 Auflagen für die Ziehungsausspielung

Dem Veranstalter der Ziehungsausspielung sind außer den in Nummer 8 erteilten Auflagen folgende weitere Auflagen zu machen:

- 9.1 Über den genehmigten Gewinnplan hinaus dürfen weder Gewinne zugekauft noch Spenden als Gewinne angenommen werden, da nur die in dem Gewinnplan aufgeführten Gewinne genehmigt worden sind. Die Ziehung nicht im Gewinnplan aufgeführter Gewinne ist eine nichtgenehmigte Ausspielung und deshalb strafbar.
- 9.2 In der Öffentlichkeit dürfen nur solche Gewinne ausgestellt werden, die tatsächlich als Gewinne in den Gewinnplan eingetragen sind. Die Ziehung eines Gewinnes ist an diesem kenntlich zu machen, sofern er weiterhin in der Öffentlichkeit ausgestellt bleibt.

10 Auflagen für die Losbrieflotterie

- 10.1 Auf Grund des genehmigten Gewinnplanes ist von einem Notar ein Numerierungsplan aufzustellen, der, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, die Gewinne und Nieten mit Losnummern bezeichnen muß. Hierüber ist eine notarielle Niederschrift zu fertigen. Bei der Aufstellung des Numerierungsplanes dürfen der Veranstalter der Losbrieflotterie und der mit der Durchführung der Losbrieflotterie betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbrieflotterie nicht mitwirken.

Der Veranstalter der Losbrieflotterie hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Aufstellung des Numerierungsplanes eine Bestätigung des Notars darüber vorzulegen, daß der Numerierungsplan von ihm aufgestellt worden ist. Aus dieser Bestätigung muß hervorgehen, daß der Veranstalter der Losbrieflotterie und der mit der Durchführung der Losbrieflotterie betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbrieflotterie bei der Aufstellung des Numerierungsplanes nicht mitgewirkt haben. In der Bestätigung ist ferner anzugeben, welche Personen bei der Aufstellung des Numerierungsplanes beteiligt gewesen sind. Die Bestätigung des Notars muß vorgelegt werden, bevor die Zustimmung zum Losentwurf beantragt wird.

Der Notar hat den Numerierungsplan erst dann dem Veranstalter der Losbrieflotterie zur Kenntnis zu bringen, wenn die notarielle Vermischung der Gewinnlose und der Nietenlose abgeschlossen ist.

Die über die Aufstellung des Numerierungsplanes gefertigte Niederschrift ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Abschluß der notariellen Niederschrift folgt.

- 10.2 Jedes Los hat den sofortigen Gewinnentscheid zu enthalten.
- 10.3 Die Vermischung der Gewinnlose und der Nietenlose hat unter notarieller Aufsicht zu erfolgen; d. h. der gesamte Vermischungsvorgang einschließlich der zahlenmäßigen Überprüfung und der Konfektionierung sowohl der Gewinnlose als auch der Nietenlose muß unter Aufsicht eines Notars vorgenommen werden.

Die Vollzähligkeit der Gewinnlose hat der Notar an Hand des ihm vorliegenden Numerierungsplanes zu überprüfen.

Es ist sicherzustellen, daß sämtliche Gewinnlose, die nach dem Numerierungsplan vorhanden sein müssen, unter notarieller Aufsicht untereinander vermischt werden, bevor die Vermischung der Gewinnlose mit den Nietenlosen beginnt.

Die Übertragung der selbständigen Erledigung eines Teiles dieser Aufgaben auf eine andere Person in der

Weise, daß eine notarielle Beaufsichtigung während dieser Arbeiten nicht stattfindet, ist unzulässig.

Über den gesamten Vermischungsvorgang ist eine notarielle Niederschrift zu fertigen, aus der sich einwandfrei ergibt, daß der Notar den gesamten Zähl-, Konfektionierungs- und Vermischungsvorgang unter Beachtung der vorstehenden Auflagen überwacht hat.

Die Vermischung muß vor Verkaufsbeginn der Lose jeder Serie beendet sein.

Mit der Vermischung der Lose einer Serie darf erst begonnen werden, wenn die Vermischung der Lose der vorhergehenden Serie vollständig abgeschlossen ist.

Die über die Vermischung der Lose jeder Serie gefertigte Niederschrift ist unverzüglich nach Vermischung der Lose jeder Serie der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

- 10.4 Dem Veranstalter der Losbrieflotterie sind ferner auch die unter den Nummern 8.1, 8.2, 8.4, 8.5, 8.7, 8.8, 8.9 aufgeführten Auflagen zu machen.

11 Auflagen für die Losbriefausspielung

- 11.1 Auf Grund des genehmigten Gewinnplanes ist von einem Notar eine Gewinnliste aufzustellen, die, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, die in dem Gewinnplan aufgeführten Gewinne mit Losnummern bezeichnen muß. Hierüber ist eine notarielle Niederschrift zu fertigen. Bei der Aufstellung der Gewinnliste dürfen der Veranstalter der Losbriefausspielung und der mit der Durchführung der Losbriefausspielung betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbriefausspielung nicht mitwirken.

Die von dem Notar aufgestellte Gewinnliste ist nach Abschluß der Niederschrift von ihm unter Verschuß zu nehmen. Der Veranstalter der Losbriefausspielung hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Aufstellung der Gewinnliste eine Bestätigung des Notars darüber vorzulegen, daß die Gewinnliste von ihm aufgestellt und unter Verschuß genommen worden ist. Aus dieser Bestätigung muß hervorgehen, daß der Veranstalter der Losbriefausspielung und der mit der Durchführung der Losbriefausspielung betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbriefausspielung bei der Aufstellung der Gewinnliste nicht mitgewirkt haben. In der Bestätigung ist ferner anzugeben, welche Personen bei der Aufstellung der Gewinnliste beteiligt gewesen sind. Die Bestätigung des Notars muß vorgelegt werden, bevor die Zustimmung zum Losentwurf beantragt wird.

Der Notar hat die Gewinnliste erst dann dem Veranstalter der Losbriefausspielung zur Kenntnis zu bringen, wenn die notarielle Vermischung der Gewinnlose und der Nietenlose abgeschlossen ist.

Die über die Aufstellung der Gewinnliste gefertigte Niederschrift ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Abschluß der notariellen Niederschrift folgt.

- 11.2 Neben der Gewinnliste ist ebenfalls von einem Notar eine Numerierungsliste aufzustellen, die, aufgeteilt in die vorgesehenen Serien, neben den Losnummern lediglich die Angabe „gewinnt“ oder „gewinnt nicht“ enthält. Dabei müssen die Losnummern mit der Angabe „gewinnt“ mit den Losnummern der Gewinnliste übereinstimmen. Hierüber ist eine notarielle Niederschrift zu fertigen. Bei der Aufstellung der Numerierungsliste dürfen der Veranstalter der Losbriefausspielung und der mit der Durchführung der Losbriefausspielung betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbriefausspielung nicht mitwirken.

Der Veranstalter der Losbriefausspielung hat der Genehmigungsbehörde unverzüglich nach Aufstellung der Numerierungsliste eine Bestätigung des

Notars darüber vorzulegen, daß die Numerierungsliste von ihm aufgestellt worden ist. Aus dieser Bestätigung muß hervorgehen, daß der Veranstalter der Losbriefaussspielung und der mit der Durchführung der Losbriefaussspielung betraute Unternehmer, dessen Angehörige und Angestellte sowie sonstige Mitarbeiter des Veranstalters der Losbriefaussspielung bei der Aufstellung der Numerierungsliste nicht mitgewirkt haben. In der Bestätigung ist ferner anzugeben, welche Personen bei der Aufstellung der Numerierungsliste beteiligt gewesen sind. Die Bestätigung des Notars muß vorgelegt werden, bevor die Zustimmung zum Losentwurf beantragt wird.

Nur die Numerierungsliste ist als Grundlage für den Druck der Lose und die Vermischung der Gewinnlose und der Nietenlose unter notarieller Aufsicht zu verwenden.

Der Notar hat die Numerierungsliste erst dann dem Veranstalter der Losbriefaussspielung zur Kenntnis zu bringen, wenn die notarielle Vermischung der Gewinnlose und der Nietenlose abgeschlossen ist.

- 11.3 Die Gewinnliste ist mit dem Beginn des Verkaufs der Lose in den Geschäftsstellen des Veranstalters und in den Gewinnausgabestellen zur unentgeltlichen Einsichtnahme offenzulegen.
- 11.4 Dem Veranstalter einer Losbriefaussspielung sind ferner auch die unter den Nummern 8.1, 8.2, 8.4, 8.5, 8.7, 8.8, 8.9, 9.1, 9.2, 10.2, 10.3, 10.4 aufgeführten Auflagen zu machen mit der Maßgabe, daß bei den Auflagen unter den Nummern 9.1 und 9.2 an die Stelle der Ziehung die Ausspielung und bei der Auflage unter Nummer 10.3 an die Stelle des Numerierungsplanes die Numerierungsliste tritt.

Dritter Abschnitt

Die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen

12 Anzuwendende Vorschriften

Nach § 33h der Gewerbeordnung (GewO) gelten für die Ausspielung geringwertiger Gegenstände bei Volksbelustigungen die §§ 33c bis 33g GewO sowie die Vorschriften der Spielverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2245). Auf den RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie v. 30. 5. 1986 (SMBI. NW. 71011) wird hingewiesen.

Vierter Abschnitt

Die Ausspielung bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen

13 Tombola

- 13.1 Die Ausspielung bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen (Tombola) darf nur mit einem Spielkapital bis zu 40 000,- DM genehmigt werden. Als geschlossene Räume gelten auch Festzelte, Stadien oder Messeanlagen. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Stätten eingefriedet sind und der Zugang nur durch Einladung bzw. Einlaßkarten erfolgt. Die Lose einer solchen Ausspielung dürfen nur in dem Raum, in dem die Veranstaltung stattfindet, und nur während der Zeit der Veranstaltung verkauft werden. Die Veranstaltung einer Tombola muß zeitlich eng begrenzt sein. Sie darf sich nur über einige Stunden erstrecken. Deshalb ist z. B. im Rahmen einer Messe eine Tombola nur während einer Sonderveranstaltung, nicht aber während der gesamten Messezeit zulässig. Die Gewinne dürfen nur in dem Veranstaltungsraum ausgestellt werden.

- 13.2 Die Bestimmungen der Lotterieverordnung und dieses Durchführungserlasses finden auch auf die Ausspielung bei einer Veranstaltung in geschlossenen Räumen Anwendung.

Wegen der Sonderstellung, die Tombolen gegenüber den sonstigen Lotterien und Ausspielungen einnehmen, wird jedoch zugelassen, daß auf die Einhaltung folgender Bestimmungen verzichtet werden kann: Nummern 6.4 Abs. 3 und 4, 6.5, 6.8, 7.1, 7.2, 7.7, 7.8, 8, 9, 10, 11.

Über die Durchführung der Tombolen und die Verwendung des Reinertrages hat die Genehmigungsbehörde eine Abrechnung von dem Veranstalter zu verlangen.

- 14 Mein RdErl. v. 12. 3. 1957 (SMBI. NW. 71260) wird aufgehoben.

- MBI. NW. 1990 S. 890.

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Vom 9. Dezember 1989

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 9. Dezember 1989 aufgrund des § 20 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170/SGV. NW. 2122) die folgende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein Westfalen vom 27. Juni 1990 - V B 1 - 0810.74 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. November 1976 (SMBI. NW. 2123) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden als Sätze 2 und 3 eingefügt:

Der Zugang wird der Approbation gleichgestellt. Erfolgt der Zugang aus einem anderen Kammerbereich und ist der Kammerbeitrag dort bereits für das laufende Kalendervierteljahr erhoben worden, ist die Veranlagung des ehemaligen Kammerbereichs bei der Berechnung zu berücksichtigen.

- b) Absatz 3 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.

- c) Die Absätze 4 und 5 (neu) erhalten folgende Fassung:
- (4) Endet die Beitragspflicht durch Wechsel zu einer anderen Kammer, sendet die Zahnärztekammer Westfalen-Lippe die für die neue Veranlagung notwendigen Unterlagen an die neue Kammer, um eine Doppelbelastung zu vermeiden.

(5) Im Todesfall endet die Heranziehung zur Beitragsleistung mit dem Schluß des Sterbemonats.

2. In der Anlage zu § 2 der Beitragsordnung - Beitrags-tabelle - wird nach der Beitragsgruppe I.4 als Beitragsgruppe I.5 eingefügt:

I.5 doppelapprobierte Zahnärzte, die in ihrer Berufsausübung ihren Schwerpunkt im ärztlichen Bereich haben, zahlen einen Mindestbeitrag = 273,- DM

Artikel II

Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 2 am 1. August 1990,
2. die übrigen Änderungen mit Wirkung vom 1. Januar 1990.

- MBI. NW. 1990 S. 894.

II.

Hinweise

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 13 v. 1. 7. 1990

(Einzelpreis dieser Nummer 3,40 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite
Bekanntmachungen	145
Personalnachrichten	146
Ausschreibungen	148
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
1. WEG § 23 IV, § 43 I Nr. 4. – Die Entscheidung des Vorsitzenden der Eigentümerversammlung, der die Annahme oder Ablehnung eines gestellten Antrages verkündet hat, stellt die Beschlußfassung vorläufig verbindlich fest und kann nur in einem Beschlußanfechtungsverfahren nach § 23 IV WEG beseitigt werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versammlungsvorsitzende irrtümlich eine qualifizierte Mehrheit für das Zustandekommen eines Beschlusses für erforderlich gehalten hat und die einfache Stimmenmehrheit erreicht worden ist. OLG Hamm vom 28. Dezember 1989 – 15 W 441/89	148
2. BGB §§ 242, 273 I, § 274 I; PflVG § 3 Nr. 7 Satz 2; VVG § 158 d III. – Ist ein Kfz-Unfallschaden ordnungsgemäß repariert worden, können der Schädiger und sein Haftpflichtversicherer vom Geschädigten die Vorlage der Reparaturrechnung verlangen. Bis dieser Anspruch erfüllt und eine angemessene Prüfungsfrist abgelaufen ist, besteht ein Leistungsverweigerungsrecht hinsichtlich der Schadensregulierung. LG Bochum vom 19. Januar 1990 – 5 S 469/89	150
Strafrecht	
1. StPO § 154 b IV; StrEG § 2 I, §§ 3, 8 I. – Der Einstellungsbeschuß i.S.d. § 154 b IV StPO hat abschließenden Charakter. – Im Fall des § 154 b IV StPO ist zugleich mit dem Einstellungsbeschuß oder im unmittelbaren Anschluß daran über eine Entschädigung gemäß § 8 I StrEG i.V.m. § 2 I, § 3 StrEG zu entscheiden. OLG Düsseldorf vom 30. November 1989 – 3 Ws 873/89	151
2. StGB § 55; StPO § 460. – Sind die Voraussetzungen des § 55 StGB für die Bildung einer Gesamtstrafe bei der Prüfung des Verhältnisses der abzuurteilenden Straftat zu einer vorher abgeurteilten infolge unrichtiger Rechtsanwendung verneint worden, so ist für eine nachträgliche Gesamtstrafenbildung im Beschlußverfahren nach § 460 StPO kein Raum. OLG Düsseldorf vom 7. Dezember 1989 – 1 Ws 1074/89	152
3. StGB §§ 185, 186, 187, 203 I Nr. 3; StPO § 81. – Bei Verbreitung ehrenrühriger Tatsachen tritt die Beleidigung	

	Seite
hinter die Verleumdung bzw. die üble Nachrede zurück. – Zu den Anforderungen an die Urteilsfeststellungen bei Verletzung von Privatgeheimnissen. – Zweifel an der Schuldfähigkeit hat das Gericht ggf. durch eine Beweiserhebung nach § 81 StPO auszuräumen, wenn der Angeklagte Ladungen zu einer angeordneten Untersuchung durch einen Sachverständigen nicht folgt. OLG Düsseldorf vom 13. Dezember 1989 – 2 Ss 404/89 – 78/89 III	152
4. GG Artikel 103 III; StPO §§ 206 a, 467 III Satz 2 Nr. 2. – Ist unter Mißachtung der anderweitigen Rechthängigkeit ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so führt der Strafklageverbrauch zur Einstellung des gesamten eigentlich vorrangigen Strafverfahrens. – Seine bis zum Eintritt des Verfahrenshindernisses entstandenen notwendigen Auslagen hat der Angeklagte selbst zu tragen, wenn er sonst verurteilt worden wäre. OLG Düsseldorf vom 10. Januar 1990 – 5 Ss 436/89 – 58/89 IV	154
5. GG Artikel 2 I; LImSchG NW § 9 I. – Der Inhaber der Wohnung ist dafür verantwortlich, daß von einer von ihm darin veranstalteten Geburtstagsfeier kein Lärm ausgeht, der die Nachtruhe zu stören geeignet ist. – Das Grundrecht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit gibt dem Wohnungsinhaber nicht das Recht, „einmal im Monat durch lautstarkes Feiern die Nachtruhe zu stören“. OLG Düsseldorf vom 15. Januar 1990 – 5 Ss (OWi) 475/89 – (OWi) 197/89 I	154
6. StPO § 14; GVG § 74 c I Nr. 6. – Das gemeinschaftliche obere Gericht hat in entsprechender Anwendung des § 14 StPO auch bei einem Zuständigkeitsstreit zwischen Wirtschaftsstrafkammer und allgemeiner Strafammer die zuständige Strafammer zu bestimmen. – Zur Wirtschaftsstrafsache i.S.d. § 74 c I Nr. 6 GVG. OLG Düsseldorf vom 20. Februar 1990 – 1 Ws 148/90	155
Öffentliches Recht	
JAO NW § 6 II Satz 2, § 10 I a, § 36 II, § 38. – Die Bearbeitungsfrist für die häusliche Arbeit in der juristischen Staatsprüfung wird durch die Aufgabe bei der Deutschen Bundesbahn nicht gewahrt. – § 6 II Satz 2 JAO NW ist nicht analogiefähig. VG Düsseldorf vom 10. Januar 1990 – 15 L 3/90	156

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 42 v. 4. 7. 1990**

(Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
	30. 5. 1990	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen an Studienanfänger für das Wintersemester 1990/91	338
	30. 5. 1990	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die zentrale Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester des klinischen Teils des Studiengangs Medizin für das Wintersemester 1990/91	347
	11. 6. 1990	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen in höheren Fachsemestern an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Sommersemester 1990	348

– MBl. NW. 1990 S. 896.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 8888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3589